

# TE OGH 2008/2/27 8Bs57/08a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2008

## Kopf

Das Oberlandesgericht Linz hat durch die Richter Dr. Aistleitner als Vorsitzenden und Dr. Bergmayr und die Richterin Dr. Engljähringer in der Strafsache gegen Mag. M\*\*\*\*\* N\*\*\*\*\*, W\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\* und R\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\* R\*\*\*\*\* wegen des Vergehens des schweren Diebstahls nach den §§ 127, 128 Abs 1 Z 4 StGB über den Antrag des J\*\*\*\*\* T\*\*\*\*\* auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens gegen R\*\*\*\*\* R\*\*\*\*\* 4 St 134/07a Staatsanwaltschaft Wels, in nichtöffentlicher Sitzung entschieden: Das Oberlandesgericht Linz hat durch die Richter Dr. Aistleitner als Vorsitzenden und Dr. Bergmayr und die Richterin Dr. Engljähringer in der Strafsache gegen Mag. M\*\*\*\*\* N\*\*\*\*\* W\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\* und R\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\* R\*\*\*\*\* wegen des Vergehens des schweren Diebstahls nach den Paragraphen 127, 128 Absatz eins, Ziffer 4, StGB über den Antrag des J\*\*\*\*\* T\*\*\*\*\* auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens gegen R\*\*\*\*\* R\*\*\*\*\* 4 St 134/07a Staatsanwaltschaft Wels, in nichtöffentlicher Sitzung entschieden:

## Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

## Text

### Begründung:

Mit der am 25.2.2007 bei der Polizeiinspektion A\*\*\*\*\* erstatteten Strafanzeige erhab J\*\*\*\*\* T\*\*\*\*\* gegenüber Mag. M\*\*\*\*\* N\*\*\*\*\* W\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\* und R\*\*\*\*\* R\*\*\*\*\* (zusammengefasst) den Vorwurf, mehrere Garagen des verstorbenen F\*\*\*\*\* F\*\*\*\*\* (teils alleine, teils im Zusammenwirken) unberechtigter Weise geöffnet und dort befindliche, (so sinngemäß) nicht ihnen gehörende Altwaren aller Art (Altreifen, Felgen, Autoteile, Werkzeuge) sowie einen Altwagen und zwei Anhänger entfernt, damit also gestohlen zu haben (ON 2).

Die Staatsanwaltschaft Wels stellte das Verfahren ihrer Stellungnahme zufolge - aufgrund der am 28.3.2007 von der Polizeiinspektion A\*\*\*\*\* vorgelegten Strafanzeige - am 3.4.2007 gemäß § 90 Abs 1 StPO aF ein. Davon wurden sämtliche Verdächtige, nicht jedoch J\*\*\*\*\* T\*\*\*\*\* verständigt, da dieser in der Anzeige nicht als Geschädigter aufschien. Die Staatsanwaltschaft Wels stellte das Verfahren ihrer Stellungnahme zufolge - aufgrund der am 28.3.2007 von der Polizeiinspektion A\*\*\*\*\* vorgelegten Strafanzeige - am 3.4.2007 gemäß Paragraph 90, Absatz eins, StPO aF ein. Davon wurden sämtliche Verdächtige, nicht jedoch J\*\*\*\*\* T\*\*\*\*\* verständigt, da dieser in der Anzeige nicht als Geschädigter aufschien.

Mit der am 3.12.2007 bei der Staatsanwaltschaft Wels eingelangten Eingabe beschwerte sich J\*\*\*\*\* T\*\*\*\*\* über die Zurücklegung der Anzeige, ersuchte "um sofortige Wiederaufnahme des Falles und lückenlose Aufklärung" und zählte sich erstmals selbst zu den Geschädigten (ON 4). Daraufhin wurde er mit Benachrichtigung vom 4.12.2007 von der Staatsanwaltschaft Wels von der Einstellung des Verfahrens gegen Mag. M\*\*\*\*\* N\*\*\*\*\* W\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\* und R\*\*\*\*\* R\*\*\*\*\* in Kenntnis gesetzt. Dieses Schreiben ist ihm seinen eigenen Angaben zufolge noch im Dezember 2007 zugegangen (S 9 in ON 5). Am 21.1.2008 erstattete J\*\*\*\*\* T\*\*\*\*\* neuerlich Anzeige bei der Polizeiinspektion M\*\*\*\*\*

und behauptete dort, dass R\*\*\*\*\* R\*\*\*\*\* im Zeitraum zwischen 17.2. und 23.2.2007 seinen (nicht zum Verkehr zugelassenen) Pkw-Anhänger gestohlen habe (ON 5). Dabei stellte sich heraus, dass es sich um einen jener Anhänger handelt, deren Diebstahl J\*\*\*\*\* T\*\*\*\*\* bereits bei seiner ersten niederschriftlichen Einvernahme vor der Polizei im Februar 2007 angezeigt hatte (AS 37 in ON 2). Der diesbezügliche Anfallsbericht der PI M\*\*\*\*\* (bei der Staatsanwaltschaft Wels eingelangt am 28.1.2008) wurde daher zu dem bereits existierenden Verfahren 4 St 134/07a zum Akt genommen und das Tagebuch - da es sich inhaltlich um bereits erledigte Vorwürfe handelt - mangels Vorbringens neuer Beweise mit der Bemerkung "§ 90 Abs 1 StPO alt bleibt" abgelegt; J\*\*\*\*\* T\*\*\*\*\* wurde abermals von der Einstellung des Verfahrens verständigt. Mit der am 3.12.2007 bei der Staatsanwaltschaft Wels eingelangten Eingabe beschwerte sich J\*\*\*\*\* T\*\*\*\*\* über die Zurücklegung der Anzeige, ersuchte "um sofortige Wiederaufnahme des Falles und lückenlose Aufklärung" und zählte sich erstmals selbst zu den Geschädigten (ON 4). Daraufhin wurde er mit Benachrichtigung vom 4.12.2007 von der Staatsanwaltschaft Wels von der Einstellung des Verfahrens gegen Mag. M\*\*\*\*\* N\*\*\*\*\* W\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\* und R\*\*\*\*\* R\*\*\*\*\* in Kenntnis gesetzt. Dieses Schreiben ist ihm seinen eigenen Angaben zufolge noch im Dezember 2007 zugegangen (S 9 in ON 5). Am 21.1.2008 erstattete J\*\*\*\*\* T\*\*\*\*\* neuerlich Anzeige bei der Polizeiinspektion M\*\*\*\*\* und behauptete dort, dass R\*\*\*\*\* R\*\*\*\*\* im Zeitraum zwischen 17.2. und 23.2.2007 seinen (nicht zum Verkehr zugelassenen) Pkw-Anhänger gestohlen habe (ON 5). Dabei stellte sich heraus, dass es sich um einen jener Anhänger handelt, deren Diebstahl J\*\*\*\*\* T\*\*\*\*\* bereits bei seiner ersten niederschriftlichen Einvernahme vor der Polizei im Februar 2007 angezeigt hatte (AS 37 in ON 2). Der diesbezügliche Anfallsbericht der PI M\*\*\*\*\* (bei der Staatsanwaltschaft Wels eingelangt am 28.1.2008) wurde daher zu dem bereits existierenden Verfahren 4 St 134/07a zum Akt genommen und das Tagebuch - da es sich inhaltlich um bereits erledigte Vorwürfe handelt - mangels Vorbringens neuer Beweise mit der Bemerkung "§ 90 Absatz eins, StPO alt bleibt" abgelegt; J\*\*\*\*\* T\*\*\*\*\* wurde abermals von der Einstellung des Verfahrens verständigt.

In dem mit 7.2.2008 datierten, am 11.2.2008 bei der Staatsanwaltschaft Wels eingelangten Schreiben beantragt J\*\*\*\*\* T\*\*\*\*\* nunmehr die Fortführung des Ermittlungsverfahrens (nur) gegen R\*\*\*\*\* R\*\*\*\*\* (ON 6).

Der Antrag ist verspätet; daher ist er gemäß § 196 Abs 2 StPO (als unzulässig) zurückzuweisen. Der Antrag ist verspätet; daher ist er gemäß Paragraph 196, Absatz 2, StPO (als unzulässig) zurückzuweisen.

### **Rechtliche Beurteilung**

Nach § 195 Abs 1 StPO sind (auch) Opfer berechtigt, die Fortführung eines nach den §§ 190 bis 192 StPO beendeten Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft zu begehren, wenn die Voraussetzungen für eine Beendigung des Verfahrens nicht vorlagen oder neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die für sich allein oder im Zusammenhang mit übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, die Bestrafung des Beschuldigten oder ein Vorgehen nach dem XI. Hauptstück zu begründen. Gemäß § 195 Abs 2 StPO ist der Antrag binnen 14 Tagen nach Verständigung von der Einstellung, jedenfalls aber innerhalb von sechs Monaten ab der Einstellung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft einzubringen. Ein Wahlrecht bezüglich der Antragsfrist besteht nicht; erfolgte eine Einstellungsverständigung, so steht ausschließlich die 14-tägige Frist zur Verfügung; das Wort "jedenfalls" ist insofern nicht von wünschenswerter Deutlichkeit (vgl die ähnlich gelagerte Problematik bei Anträgen auf Verlängerung der Rechtsmittelausführungsfrist in § 285 Abs 3 letzter Satz StPO; Aistleitner, Das Oberlandesgericht und das Strafprozessreformgesetz, in FS Miklau 34). Nach Paragraph 195, Absatz eins, StPO sind (auch) Opfer berechtigt, die Fortführung eines nach den Paragraphen 190 bis 192 StPO beendeten Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft zu begehren, wenn die Voraussetzungen für eine Beendigung des Verfahrens nicht vorlagen oder neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die für sich allein oder im Zusammenhang mit übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, die Bestrafung des Beschuldigten oder ein Vorgehen nach dem römisch XI. Hauptstück zu begründen. Gemäß Paragraph 195, Absatz 2, StPO ist der Antrag binnen 14 Tagen nach Verständigung von der Einstellung, jedenfalls aber innerhalb von sechs Monaten ab der Einstellung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft einzubringen. Ein Wahlrecht bezüglich der Antragsfrist besteht nicht; erfolgte eine Einstellungsverständigung, so steht ausschließlich die 14-tägige Frist zur Verfügung; das Wort "jedenfalls" ist insofern nicht von wünschenswerter Deutlichkeit vergleichbar die ähnlich gelagerte Problematik bei Anträgen auf Verlängerung der Rechtsmittelausführungsfrist in Paragraph 285, Absatz 3, letzter Satz StPO; Aistleitner, Das Oberlandesgericht und das Strafprozessreformgesetz, in FS Miklau 34).

Der durch die Strafprozessreform seit 1.1.2008 erstmals vorgesehene Fortführungsantrag ist gemäß § 195 Abs 2 StPO binnen 14 Tagen nach Verständigung von der Einstellung, jedenfalls aber binnen 6 Monaten ab Einstellung bei der

Staatsanwaltschaft einzubringen. Da diese Fristen vor dem 1.1.2008 weder existiert haben noch bekannt waren, beginnen sie frühestens mit 1.1.2008 zu laufen. J\*\*\*\*\* T\*\*\*\*\* hätte daher - aufgrund der bereits im Dezember 2007 erfolgten Verständigung von der Einstellung - bis 15.1.2008 fristgerecht einen Fortführungsantrag einbringen können. Der am 7.2.2008 verfasste, am 11.2.2008 bei der Staatsanwaltschaft Wels eingelangte Fortführungsantrag des J\*\*\*\*\* T\*\*\*\*\* ist damit verspätet iSd § 195 Abs 2 StPO. Der durch die Strafprozessreform seit 1.1.2008 erstmals vorgesehene Fortführungsantrag ist gemäß Paragraph 195, Absatz 2, StPO binnen 14 Tagen nach Verständigung von der Einstellung, jedenfalls aber binnen 6 Monaten ab Einstellung bei der Staatsanwaltschaft einzubringen. Da diese Fristen vor dem 1.1.2008 weder existiert haben noch bekannt waren, beginnen sie frühestens mit 1.1.2008 zu laufen. J\*\*\*\*\* T\*\*\*\*\* hätte daher - aufgrund der bereits im Dezember 2007 erfolgten Verständigung von der Einstellung - bis 15.1.2008 fristgerecht einen Fortführungsantrag einbringen können. Der am 7.2.2008 verfasste, am 11.2.2008 bei der Staatsanwaltschaft Wels eingelangte Fortführungsantrag des J\*\*\*\*\* T\*\*\*\*\* ist damit verspätet iSd Paragraph 195, Absatz 2, StPO.

Die Ende Jänner 2008 - in Reaktion auf den Anfallsbericht der PI M\*\*\*\*\* vom 22.1.2008 betreffend den gestohlenen Pkw-Anhänger - von der Staatsanwaltschaft Wels neuerlich an J\*\*\*\*\* T\*\*\*\*\* gerichtete Verständigung von der Einstellung löste keine neue Frist aus, da kein neuer Sachverhalt angezeigt wurde. J\*\*\*\*\* T\*\*\*\*\* gab selbst an, dass er den Diebstahl dieses Anhängers bereits anlässlich seiner ersten niederschriftlichen Einvernahme vor der Polizei im Jahr 2007 angezeigt hatte (S 7 f in ON 5). Der neuerlich angezeigte Sachverhalt war daher von der Einstellung vom 30.4.2007 bereits erfasst; dahingehend lautet auch die Einstellungsverfügung im Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wels "§ 90 StPO alt bleibt".

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung steht ein weiteres Rechtsmittel nicht zu. Oberlandesgericht Linz, Abt. 8,

**Anmerkung**

EL00103 8Bs57.08a

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OLG0459:2008:0080BS00057.08A.0227.000

**Zuletzt aktualisiert am**

12.11.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)